



15. März 2020

Empfehlungen

der Deutschen Hochschulmedizin zum Studium der Humanmedizin und Zahnmedizin während der aktuellen COVID-19-Pandemie

Die Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie betreffen mittlerweile alle Bereiche des öffentlichen Lebens, einschließlich des universitären Lehrbetriebs. Alle Bundesländer haben den Beginn des Sommersemesters 2020 verschoben oder bereits den Lehrbetrieb in Präsenzform eingestellt. Diese Maßnahmen sind zielführend und notwendig zur Eindämmung der Pandemie und werden von den Medizinischen Fakultäten und den Universitätskliniken vorbehaltlos unterstützt.

Weitergehende Spezifizierungen dieser Vorgaben sind für das Medizin- und Zahnmedizinstudium erforderlich, um eine möglichst kontinuierliche Ausbildung der Ärztinnen und Ärzte und damit eine lückenlose Sicherung des ärztlichen Nachwuchses sicherzustellen – gerade auch in Zeiten während und nach der Pandemie. Hinzu kommt, dass die Studierenden der Medizin entsprechend ihres jeweiligen Ausbildungsstands bereits Aufgaben in der Gesundheitsversorgung übernehmen können, was eine zusätzliche aktuelle Systemrelevanz in unserem Gesundheitssystem bedeutet. Insbesondere wenn die personelle Abdeckung im Gesundheitssystem unterkritisch wird, wird es erforderlich werden, die Studierenden der Humanmedizin in der Krankenversorgung unterstützend einzusetzen. Entsprechend sollten bei den bereits bestehenden oder sich abzeichnenden Restriktionen des Lehrbetriebs pragmatische und differenzierte Lösungen für Lehrveranstaltungen und Ausbildungsabschnitte vorgesehen werden, in denen Medizinstudierende neben dem eigenen Lernen auch zur Aufrechterhaltung des Klinikbetriebs beitragen können. Die Medizinischen Fakultäten haben daher eine Task Force gebildet, um für die Deutsche Hochschulmedizin das Pandemie-Geschehen im Kontext von Forschung und Lehre zu begleiten und zeitnah Informationen und Empfehlungen hierzu zu bündeln. Angesichts der dynamischen Entwicklung der Pandemie können diese Empfehlungen naturgemäß nur den jeweils aktuellen Stand abbilden und müssen ggf. im weiteren Verlauf angepasst werden. Um Ressourcen zu bündeln und ihr abgestimmtes Handeln zu koordinieren, stehen alle Medizinischen Fakultäten und Universitätskliniken Deutschlands in einem engen und regelmäßigen Austausch untereinander sowie mit den weiteren Akteuren des Gesundheitswesens, den Studierenden und der Hochschulrektorenkonferenz.

Die Deutsche Hochschulmedizin gibt folgende Empfehlungen zu spezifischen Lehrformaten im Medizinstudium und zur Zahnmedizin:

Empfehlung 1: Studierende in die Versorgung einbinden

Entsprechend ihres Ausbildungsstands bzw. nach adäquater Einarbeitung sollte die Möglichkeit genutzt werden, Studierende der Medizin, der Zahnmedizin und der Pflegewissenschaften in die Krankenversorgung einzubeziehen. Die jeweiligen Tätigkeiten sollten vertraglich geregelt werden.

Den Studierenden können diese Tätigkeiten als Studienleistung im Einzelfall auf Antrag anerkannt werden. Die Entscheidung über die Anerkennung des Fachs und der Unterrichtsform (Unterricht am Krankenbett, Blockpraktikum oder Pflegepraktikum) sollte im Einzelfall entsprechend der individuellen Regelungen durch die Fakultäten in Absprache mit den Landesregierungen erfolgen.

Empfehlung 2: Das Praktische Jahr (PJ)

Studierende, die sich derzeit im Praktischen Jahr in den Unikliniken bzw. Lehrkrankenhäusern und Praxen befinden, sollten dieses, wie vorgesehen, vollständig abschließen können. Zudem sollten auch die folgenden Semester das PJ regulär aufnehmen können. Lehrveranstaltungen während des PJ, sofern erforderlich und umsetzbar, sollten nur virtuell stattfinden.

Das PJ sollte, sofern noch nicht andernorts begonnen, auf Einrichtungen in Deutschland beschränkt werden.

Mit den jeweiligen Landesprüfungsämtern sollte in folgenden Fällen eine Flexibilisierung der Fehlzeitenregelung für PJ-Studierende vereinbart werden: wenn sie Symptome einer COVID-19-Infektion zeigen, wenn sie wegen des Kontakts zu Patienten mit COVID-19-Infektion in Quarantäne sind, oder zur Betreuung ihrer Kinder zuhause bleiben müssen, weil Schulen und Kitas aufgrund des Coronavirus geschlossen bleiben

Empfehlung 3: Präsenzveranstaltungen

Um Infektionsrisiken zu vermeiden und Ressourcen für die Krankenversorgung zu bündeln, sollten Präsenzveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare und Praktika) mit sofortiger Wirkung ausgesetzt werden. Dies betrifft auch den Unterricht am Krankenbett (UaK) als besondere Form der Präsenzlehre. Die Fakultäten können in Absprache mit den Landesregierungen die Möglichkeit nutzen, individuelle Lösungen zur Anerkennung als UaK im Fall von Einsätzen gemäß Empfehlung 1 zu realisieren. Dabei hat der Patientenschutz im Vordergrund zu stehen.

Als Ersatz für Präsenzveranstaltungen sollten alternative Formate und Simulationen eingesetzt werden. Im Hinblick auf Laborpraktika ist das Aufzeichnen von Versuchen in Erwägung zu ziehen. Auf den Einsatz von Schauspielpatienten sollte gemäß allgemeiner Anordnungen zur Aussetzung der Präsenzlehre verzichtet werden.

Empfehlung 4: Famulaturen

Famulaturen sollten auf der Basis einer individuellen Abwägungsentscheidung der jeweiligen Einrichtung fortgeführt und neu angetreten werden können. Eine betriebsärztliche Untersuchung sollte vor Beginn der Famulatur erfolgen. Folgende Kriterien sollten dabei für die Entscheidung maßgeblich sein, wobei zusätzlich der Ausbildungsstand des jeweiligen Studierenden zu berücksichtigen ist: möglicher Kontakt mit Risikogruppen sowie Tätigkeitsprofil und Einsatzmöglichkeiten während der Famulatur. Mit den Landesprüfungsämtern sollte vereinbart werden, dass während der Dauer der COVID-19-Pandemie auch Famulaturen ohne direkten Patientenkontakt, vor allem zur Unterstützung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes und der Labordiagnostik, anerkannt werden können. Ferner sollte eine begonnene Famulatur, die wegen der Pandemie vorzeitig abgebrochen werden muss, auch dann anerkannt werden, wenn die Mindestdauer von 14 Tagen nicht erreicht ist.

Empfehlung 5: Pflegepraktika

Pflegepraktika können weiterhin erlaubt werden, insbesondere, wenn diese die Krankenversorgung im Rahmen der Pandemiemaßnahmen unterstützen.

Empfehlung 6: Zahnmedizin

In der zahnmedizinischen Behandlung besteht für alle Beteiligten ein hohes Infektionsrisiko. Der Unterricht am Patienten im Rahmen der klinischen Kurse sowie die Staatsexamina am Patienten sind daher bis zum 20.04. auszusetzen. Im Fall von unzumutbaren Härten bei Patienten aufgrund des Abbruchs ihrer laufenden Behandlung sind im Einzelfall individuelle Sonderregelungen zum Behandlungsabschluss zu finden. Zudem sollte mit den jeweiligen Landesprüfungsämtern vereinbart werden, Ausnahmegenehmigungen für Staatsexamina am Phantom zu erteilen.

Empfehlung 7: Prüfungen

Es wird empfohlen, Abschlussprüfungen und Staatsexamina (insbesondere das M3) zu den regulären Terminen durchzuführen. Eine sichere Durchführung sollte in Absprache zwischen dem jeweiligen Bundesland, ggf. den Landesprüfungsämtern und den Einrichtungen vereinbart werden. Grundsätzlich muss bei Prüfungen gewährleistet sein, dass zwischen den Prüfungsteilnehmern ausreichend Abstand gehalten werden kann. Wo immer möglich, sollten kleine Kohorten gebildet werden. Falls keine sichere Durchführung unter Einbezug der Patienten möglich ist, sollte mit den jeweiligen Landesprüfungsämtern vereinbart werden, Ausnahmegenehmigungen für Staatsexamina am Phantom bzw. mit Patientenfällen auf Papier zu erteilen.

Diese Empfehlungen werden entsprechend des weiteren Pandemie-Geschehens angepasst und erweitert.